080434/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 26/06/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Juni 2026
(OR. en)

11187/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0160 (NLE)

UD 192
COASI 116
POLCOM 240
ASIE 28

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 297 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur eingesetzten Zollausschuss im Hinblick auf die Annahme des Beschlusses zur gegenseitigen Anerkennung des Programms für eine sichere Handelspartnerschaft Plus Singapurs und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 297 annex.

Anl.: COM(2026) 297 annex

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.6.2026
COM(2026) 297 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur eingesetzten Zollausschuss im Hinblick auf die Annahme des Beschlusses zur gegenseitigen Anerkennung des Programms für eine sichere Handelspartnerschaft Plus Singapurs und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union zu vertreten ist

www.parlament.gv.at

ANHANG

BESCHLUSS Nr. 2/2026 DES ZOLLAUSSCHUSSES EUROPÄISCHE UNION-SINGAPUR

vom …

über die gegenseitige Anerkennung des Programms für eine sichere Handelspartnerschaft Plus der Republik Singapur und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union

DER ZOLLAUSSCHUSS —

gestützt auf das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) und der Republik Singapur (im Folgenden „Singapur“), insbesondere auf das Kapitel Sechs über Zoll und Handelserleichterungen und die Vereinbarung Nr. 4 über die gegenseitige Anerkennung der Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Freihandelsabkommen zwischen der Union und Singapur (im Folgenden „Abkommen“) ist am 21. November 2019 in Kraft getreten.

(2) In Artikel 6.3 des Abkommens ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien, soweit zweckmäßig, die gegenseitige Anerkennung von Handelspartnerschaftsprogrammen festlegen, wobei auch Aspekte wie die Datenübermittlung und einvernehmlich vereinbarte Vorteile einbezogen werden.

(3) In Vereinbarung Nr. 4 des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte ist unter anderem vorgesehen, dass die Vertragsparteien mit einem Beschluss des nach Artikel 16.2 (Sonderausschüsse) eingesetzten Zollausschusses die gegenseitige Anerkennung ihrer jeweiligen Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (Authorised Economic Operator – im Folgenden „AEO“) vereinbaren.

(4) In Artikel 6.17 des Abkommens ist festgelegt, dass der Zollausschuss, soweit zweckmäßig, Beschlüsse zur gegenseitige Anerkennung von Handelspartnerschaftsprogrammen fassen kann, wobei auch Aspekte wie die Datenübermittlung und einvernehmlich vereinbarte Vorteile einbezogen werden.

(5) Die Sicherheit und die Unterstützung der internationalen Lieferkette können durch die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramme, insbesondere des Programms für eine sichere Handelspartnerschaft Plus (Secure Trade Partnership Plus, im Folgenden „STP Plus“) in Singapur und des AEO-Programms in der Union, erheblich gestärkt werden.

(6) Das Programm STP-Plus und das AOE-Programm beruhen jeweils auf international anerkannten Sicherheitsstandards, die im Normenrahmen zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (im Folgenden „SAFE-Rahmen“) der Weltzollorganisation befürwortet wurden.

(7) Die gegenseitige Anerkennung ermöglicht es der Union und Singapur, Wirtschaftsbeteiligten, die in die Sicherheit der Lieferkette investiert haben und die im Rahmen des jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramms zertifiziert wurden, Vereinfachungen zu gewähren.

www.parlament.gv.at

(8) Besuche vor Ort und eine gemeinsame Bewertung des AEO-Programms in der Union und des Programms STP-Plus in Singapur haben ergeben, dass die für ihre jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramme geltenden Qualifikationsstandards für Sicherheitszwecke kompatibel sind und zu gleichwertigen Ergebnissen führen.

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck:

„Zollbehörde“ in der Union die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und in Singapur den Zoll von Singapur, im Folgenden zusammen als „Zollbehörden“ und einzeln als „Zollbehörde“ bezeichnet,

„Wirtschaftsbeteiligter“ eine Person, die am internationalen Warenverkehr beteiligt ist,

„personenbezogene Daten“ alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen,

„Programm“

a) in der Union: Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) für Sicherheit, der gemäß Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] zuerkannt wird,

b) in Singapur: Programm für eine sichere Handelspartnerschaft Plus („Secure Trade Partnership Plus“), zuerkannt gemäß Artikel 143 Absatz 1 (*hb*) des Zollkodex von 1960.

„Programmteilnehmer“ Wirtschaftsbeteiligte mit dem AEO-Status in der Union beziehungsweise mit dem Status der STP-Plus-Teilnehmerschaft in Singapur im Sinne der Definition des Begriffs „Programm“, wenn auf sie kollektiv Bezug genommen wird.

Artikel 2

Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung des Beschlusses

(1) Hiermit wird gegenseitig anerkannt, dass die Programme der Union und Singapurs miteinander kompatibel und gleichwertig sind und dass die Programmteilnehmer in einer Weise behandelt werden, die mit Artikel 4 kohärent ist.

(2) Die Union und Singapur setzen diesen Beschluss über ihre jeweiligen Zollbehörden um.

Artikel 3

Kompatibilität

(1) Die Zollbehörden arbeiten zusammen, um die Kompatibilität und die Gleichwertigkeit ihrer Programme zu wahren, und zwar insbesondere in folgenden Bereichen:

a) Antragsverfahren für die Zuerkennung des AEO-Status und der Teilnehmerschaft,

[1] Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

www.parlament.gv.at

b) Bewertung von Anträgen,

c) Zuerkennung des Status und der Teilnehmerschaft,

d) Verwaltung, Überwachung, Aussetzung und Neubewertung sowie Widerruf des Status und der Teilnehmerschaft.

(2) Dieser Beschluss spiegelt in Bezug auf Kompatibilität und Gleichwertigkeit die derzeitige Struktur und den derzeitigen Anwendungsbereich der Handelspartnerschaftsprogramme in der Union beziehungsweise in Singapur wider. Dieser Beschluss berücksichtigt keine künftigen Änderungen der einzelnen Programme. Die Zollbehörden sind sich bewusst, dass jede künftige Änderung der Programme es möglicherweise erforderlich macht, dass zusätzliche gemeinsame Validierungen zur Zufriedenheit beider Zollbehörden erfolgreich abgeschlossen werden.

(3) Die Union und Singapur stellen sicher, dass ihre Handelspartnerschaftsprogramme im Einklang mit den einschlägigen Standards des SAFE-Rahmens durchgeführt werden.

Artikel 4

Vorteile

(1) Jede Zollbehörde gewährt den Programmteilnehmern der anderen Zollbehörde Vorteile, die mit den Vorteilen vergleichbar sind, die sie ihren eigenen Programmteilnehmern gewährt.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Vorteilen gehören:

a) weniger sicherheitsbezogene Kontrollen: Bei der Risikobewertung wird der von der anderen Zollbehörde zuerkannte Status als Programmteilnehmer von den Zollbehörden jeweils positiv berücksichtigt, um Inspektionen oder Kontrollen zu reduzieren; außerdem wird dieser Status bei anderen sicherheitsbezogenen Maßnahmen berücksichtigt,

b) Anerkennung von Handelspartnern während des Antragsverfahrens: Jede Zollbehörde berücksichtigt den von der anderen Zollbehörde zuerkannten Status als Programmteilnehmer positiv bei der Bewertung der im Rahmen des eigenen Programms an Antragsteller gerichteten Anforderungen an Handelspartner,

c) vorrangige Behandlung bei der Zollabfertigung: Jede Zollbehörde berücksichtigt den von der anderen Zollbehörde zuerkannten Status als Programmteilnehmer, um in Fällen, in denen die Programmteilnehmer beteiligt sind, für Handelserleichterungen zu sorgen,

d) Mechanismus für die Aufrechterhaltung des Betriebs: Die Zollbehörden bemühen sich um die Schaffung eines Mechanismus für die Aufrechterhaltung des Betriebs bei einer Störung der Handelsströme infolge erhöhter Sicherheitsstufen, der Schließung von Grenzübergängen und/oder Naturkatastrophen, gefährlichen Zwischenfällen oder anderen größeren Zwischenfällen, durch den die Zollbehörden vorrangige Warensendungen von Programmteilnehmern im Rahmen des Möglichen vereinfachen und beschleunigen sollten,

e) sofern möglich, vorrangige Inspektion von Sendungen, die in den von einem Programmteilnehmer eingereichten summarischen Ausgangs- oder Eingangsanmeldungen abgedeckt sind, sofern die Zollbehörde beschließt, eine Kontrolle durchzuführen.

(3) Im Anschluss an den Überprüfungsvorgang nach Artikel 7 Absatz 3 kann jede Zollbehörde in Zusammenarbeit mit anderen Regierungsstellen in ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen des Möglichen noch weitere Vorteile gewähren, zu denen die Straffung von

www.parlament.gv.at

Verfahren und die Verbesserung der Vorhersehbarkeit von Grenzbewegungen gehören können.

(4) Jede Zollbehörde

a) kann die Vorteile aussetzen, die gemäß diesem Beschluss den Programmteilnehmern der anderen Zollbehörde gewährt werden,

b) teilt der anderen Zollbehörde innerhalb einer angemessenen Frist eine solche Aussetzung nach Buchstabe a und die Gründe für die Aussetzung mit,

c) darf die den Programmteilnehmern der anderen Zollpartei gewährten Vorteile gemäß Buchstabe a nur aus Gründen aussetzen, die denen entsprechen, aus denen sie die Aussetzung für die Programmteilnehmer ihres Programms vornehmen würde.

(5) Wenn sie dies für angemessen erachtet, meldet jede Zollbehörde der anderen Zollbehörde Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit Programmteilnehmern der anderen Zollbehörde.

(6) Bei Erhalt solcher Meldungen prüft die andere Zollbehörde unverzüglich, ob die gewährten Vorteile und der zuerkannte Status des gemeldeten Programmteilnehmers noch angemessen sind.

(7) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Beschluss die Union oder Singapur oder die Zollbehörden nicht daran hindert, Informationen gemäß der Vereinbarung Nr. 3 des Abkommens über zusätzliche zollrechtliche Vorschriften oder einem anderen anwendbaren Rechtsinstrument zwischen der Union und Singapur oder zwischen den Zollbehörden anzufordern.

Artikel 5

Informationsaustausch und Kommunikation

(1) Die Zollbehörden verstärken ihre Kommunikation, um diesen Beschluss wirksam umzusetzen, indem sie:

a) einander Angaben zu ihren Programmteilnehmern gemäß Absatz 3 dieses Artikels übermitteln,

b) einander bezüglich der Durchführbarkeit und der Entwicklung ihrer Programme zeitnah auf dem Laufenden halten,

c) Informationen über die Politik und Entwicklungen auf dem Gebiet der Sicherheit der Lieferkette austauschen,

d) eine wirksame Kommunikation über die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zoll von Singapur gewährleisten, um die Risikomanagementpraktiken in Bezug auf die Sicherheit der Lieferkette zu verbessern.

(2) Der Austausch von Informationen und die Kommunikation im Rahmen dieses Beschlusses erfolgen zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und dem Zoll von Singapur.

(3) Nach Zustimmung ihres Programmteilnehmers übermittelt jede Zollbehörde der anderen Zollbehörde ausschließlich die folgenden Angaben zu diesem Programmteilnehmer:

a) Name,

b) Anschrift,

c) Teilnehmerstatus (bewilligt, ausgesetzt, widerrufen oder annulliert),

www.parlament.gv.at

d) Validierungs- oder Bewilligungsdatum (sofern verfügbar),

e) individuelle Kennnummer (z. B. STP-Plus-, EORI- oder AEO-Nummer),

f) von den Zollbehörden gemeinsam festzulegende Angaben, gegebenenfalls in Verbindung mit etwa notwendigen Sicherheiten.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Gründe für die Aussetzung, den Widerruf oder die Annullierung des Teilnehmerstatus des Programmteilnehmers nicht zu den Angaben gemäß Buchstabe c gehören.

(4) Die Zollbehörden tauschen die in Absatz 3 genannten Informationen systematisch auf elektronischem Wege aus.

Artikel 6

Behandlung von Informationen

(1) Jede Zollbehörde

a) verwendet, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, alle Informationen, auch personenbezogene Daten, die sie im Rahmen dieses Beschlusses erhält, einzig zum Zweck seiner Durchführung, einschließlich seiner Überwachung,

b) holt unbeschadet des Buchstabens a die vorherige schriftliche Zustimmung der Zollbehörde, die die Informationen übermittelt hat, zur Verwendung dieser Informationen für andere Zwecke ein. Ein solche Verwendung unterliegt dann den Beschränkungen, die von der Zollbehörde festgelegt wurden, welche die Informationen übermittelt hat.

(2) Jede Zollbehörde

a) behandelt die im Rahmen dieses Beschlusses erhaltenen Informationen vertraulich,

b) bietet für die im Rahmen dieses Beschlusses erhaltenen Informationen mindestens das gleiche Schutzniveau wie für die Informationen, die sie von den Programmteilnehmern ihres Programms erhält.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe a kann eine Zollbehörde die nach diesem Beschluss erhaltenen Informationen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die wegen Nichteinhaltung ihres Zollrechts eingeleitet werden, verwenden, und zwar auch in ihren Protokollen, Berichten und Zeugenaussagen. Die Zollbehörde, die die Informationen erhalten hat, setzt die Zollbehörde, die diese Informationen übermittelt hat, vor einer solchen Verwendung davon in Kenntnis.

(4) Jede Zollbehörde

a) legt die im Rahmen dieses Beschlusses erhaltenen Informationen nur zu dem Zweck offen, zu dem sie eingegangen sind,

b) unterrichtet unbeschadet des Buchstabens a die übermittelnde Zollbehörde im Voraus schriftlich über eine Offenlegung, wenn eine Zollbehörde verpflichtet ist, Informationen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren offenzulegen.

(5) Jede Zollbehörde

a) stellt sicher, dass die von ihr übermittelten Informationen korrekt und aktuell sind,

b) führt geeignete Löschverfahren ein oder behält diese bei,

www.parlament.gv.at

c) setzt die andere Zollbehörde unverzüglich davon in Kenntnis, wenn sie feststellt, dass die Informationen, die sie der anderen Zollbehörde übermittelt hat, unrichtig, unvollständig oder unzuverlässig sind, oder wenn ihre Entgegennahme oder weitere Verwendung gegen diesen Beschluss verstößt,

d) ergreift alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen, auch Ergänzungen, Löschungen oder Berichtigungen von Informationen gemäß Buchstabe c, um zu verhindern, dass sie irrtümlich als verlässlich herangezogen werden,

e) bewahrt die im Rahmen dieses Beschlusses erhaltenen Informationen nur so lange auf, wie dies für die Zwecke der Umsetzung dieses Beschlusses oder für die Zwecke von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(6) Zusätzlich zu den Absätzen 4 und 5 stellt jede Zollbehörde sicher, dass

a) Sicherheitsvorkehrungen (auch elektronischer Natur) getroffen wurden, um nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ den Zugang zu nach diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde übermittelten Informationen zu regeln,

b) Informationen, die gemäß diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde übermittelt wurden, vor dem Zugriff, der Verbreitung, der Änderung, der Löschung oder Zerstörung durch Unbefugte geschützt sind,

c) Informationen, die gemäß diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde übermittelt wurden, nicht an Privatpersonen oder juristische Personen, Staaten oder internationale Einrichtungen, die nicht Vertragspartei des Abkommens sind, oder an andere Behörden der Union oder von Singapur weitergegeben werden, sofern dies nicht in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren vorgeschrieben ist,

d) Informationen, die gemäß diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde übermittelt wurden, jederzeit in sicheren Speichersystemen elektronisch und/oder auf Papier gespeichert werden und jeder Zugriff und jede Verwendung der von der anderen Zollbehörde übermittelten Informationen protokolliert oder dokumentiert werden.

(7) Jede Zollbehörde

a) stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten eines Programmteilnehmers der anderen Zollbehörde in Bezug auf Zugang, Berichtigung und Zeitplan oder vorübergehende Aussetzung der Nutzung oder Löschung in einer Weise behandelt werden, die der Behandlung der personenbezogenen Daten ihrer eigenen Programmteilnehmer zumindest gleichwertig ist,

b) veröffentlicht für ihre Programmteilnehmer Informationen über das anwendbare Verfahren für die Beantragung des Zugangs, der Berichtigung, der vorübergehende Aussetzung der Nutzung oder der Löschung ihrer personenbezogenen Daten.

(8) Jede Zollbehörde sorgt dafür, dass die Programmteilnehmer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitzland in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Zugang zu Rechtsbehelfen bei Behörden oder gerichtlichen Überprüfungen haben.

(9) Die Zollbehörden veröffentlichen für Programmteilnehmer Informationen über ihre Möglichkeiten, Rechtsbehelfe bei Behörden oder gerichtliche Überprüfungen in Anspruch zu nehmen.

(10) Die Beachtung des Artikels 6 seitens jeder Zollbehörde unterliegt der Überprüfung durch die jeweils einschlägige Behörde, um sicherzustellen, dass Beschwerden über Verstöße oder Vorfälle bei der Behandlung von Informationen entgegengenommen, untersucht und beantwortet sowie angemessene Abhilfemaßnahmen getroffen werden. Diese Behörden sind

www.parlament.gv.at

a) in der Union: der Europäische Datenschutzbeauftragte oder sein Nachfolger sowie die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten,

b) in Singapur: der Zoll von Singapur und die Staatliche Einsatzzentrale zur Meldung von Vorfällen (Government Incident Reporting and Operations Centre).

Artikel 7

Konsultation, Überwachung und Überprüfung

(1) Die Zollbehörden lösen alle Probleme im Zusammenhang mit der Auslegung und Umsetzung dieses Beschlusses im Wege von Konsultationen unter Federführung des Zollausschusses.

(2) Die Zollbehörden arbeiten bezüglich der Umsetzung dieses Beschlusses eng zusammen und überwachen seine Umsetzung regelmäßig, auch durch gemeinsame Kontrollbesuche vor Ort, um mögliche Stärken und Schwächen in den Programmen der Union und Singapurs festzustellen.

(3) Der Zollausschuss überprüft regelmäßig die Umsetzung dieses Beschlusses. Diese Überprüfung kann insbesondere Folgendes umfassen:

a) einen Meinungsaustausch über die einander übermittelten Angaben und die in Artikel 4 genannten, den Programmteilnehmern gewährten AEO-Vorteile, einschließlich aller künftigen Angaben oder in Artikel 4 genannten AEO-Vorteile,

b) einen Meinungsaustausch über Sicherheitsbestimmungen wie Protokolle, die während eines schwerwiegenden Sicherheitszwischenfalls und danach (Wiederaufnahme des Betriebs) oder wenn die Umstände eine Aussetzung der gegenseitigen Anerkennung rechtfertigen, zu befolgen sind,

c) Prüfung der Aussetzung der in Artikel 4 genannten Vorteile,

d) eine Überprüfung der Anwendung von Artikel 6.

Artikel 8

Schlussbestimmungen

(1) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Beschlusses wird bei seiner Annahme durch den Zollausschuss wirksam.

(2) Der Zollausschuss kann diesen Beschluss ändern. Die Änderung tritt gemäß dem in Absatz 1 beschriebenen Verfahren in Kraft.

(3) Eine Zollbehörde kann die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Beschlusses jederzeit aussetzen, muss dies jedoch der anderen Zollbehörde dreißig (30) Tage vor dem Datum der Aussetzung schriftlich notifizieren. Diese Notifikation wird an die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission beziehungsweise an den Zoll von Singapur übermittelt. Unbeschadet der Aussetzung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Beschlusses halten die Zollbehörden beider Vertragsparteien weiterhin die Vorgaben von Artikel 6 ein, um den Schutz der nach diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde übermittelten Informationen sicherzustellen.

(4) Die Union und Singapur können diesen Beschluss jederzeit durch Notifizierung der anderen Vertragspartei des Abkommens auf diplomatischem Wege aufkündigen. Dieser Beschluss wird dreißig (30) Tage nach Eingang der schriftlichen Notifikation bei der anderen

www.parlament.gv.at

Vertragspartei des Abkommens aufgekündigt. Unbeschadet der Aufkündigung dieses Beschlusses halten die Zollbehörden weiterhin die Vorgaben von Artikel 6 ein, um den Schutz der nach diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde übermittelten Informationen sicherzustellen.

Geschehen zu [Ort], am [Datum]

Durch den Zollausschuss EU-Singapur

Für die Europäische Union

Für die Republik Singapur

(Die Vorsitzenden des Zollausschusses)

www.parlament.gv.at